

Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsinspektorat des Kanton Zürich
Herr Beat Häring
Neumühlequai 10
8008 Zürich

Per Mail an beat.haering@vd.zh.ch
Kopie an Herrn Peter Meier, AWA (peter.meier@vd.zh.ch)

29. August 2019

Anzeige wegen Verstoss gegen das Arbeitsgesetz (Art. 54 ArG)

Sehr geehrter Herr Häring

Seit einem Jahr fordert der VPOD, dass betrieblich verordnetes Umkleiden als Arbeitszeit erfasst und angerechnet wird. Wir hatten diesbezüglich schon mehrfach Kontakt. In intensivem Austausch mit dem Seco ist der Grundsatz inzwischen kaum mehr umstritten. Mit der Umsetzung und Überwachung happert es aber weiterhin.

Das Universitätsspital Zürich USZ hat beschlossen, per 1. August 2019 die Umkleidezeit mit 15 Minuten täglich anzurechnen. Der Entscheid selber sowie seine Umsetzung wurden gegen die expliziten Stellungnahmen von VPOD, SBK und des Personals gefällt. Konkret stellt der VPOD folgende Verstösse fest:

1. **Verstoss gegen die im Arbeitsgesetz festgeschriebenen Mitwirkungsrechte (Art. 48 Abs. 1 lit. b ArG).** Das Personal und die Personalverbände wurden nicht in die Entscheidung einbezogen, obwohl sie direkt davon betroffen sind. Der Entscheid fiel gegen die explizite Stellungnahme der Personalverbände VPOD und SBK. Die Umsetzung der 15 Minuten Umkleidezeit im Rahmen der bisherigen Arbeitszeit führt dazu, dass die bisherige Arbeit statt in 8h24' nun in 8hog' gemacht werden muss. Die Umkleidezeit geht somit vollumfänglich zu Lasten von Personal und PatientInnen, indem die Zeit für Übergabe, Einlesen, Weiterbildung, Patientenkontakt usw. gekürzt und die Arbeitsbelastung für das Personal entsprechend erhöht wird, ohne dass das USZ entsprechende Abklärungen über die gesundheitlichen Folgen dieser Massnahme gemacht hätte.
2. **Verletzung der Dokumentationspflicht der Arbeitszeit (Art. 46 ArG).** Den der betrieblichen Umkleidepflicht unterstellten Angestellten werden im Rahmen der bisherigen Arbeitszeit (Dienste) 15 Minuten pro Tag angerechnet. Weiterhin müssen sie aber früher zur Arbeit

kommen, um bei Dienstbeginn umgekleidet auf der Station zu sein. Und sie beenden ihren Dienst auch weiterhin, nachdem die Arbeitszeiterfassung abgelaufen ist, weil sie erst dann die Station verlassen können, um sich umzuziehen und das USZ zu verlassen. Der VPOD geht weiterhin davon aus, dass die Arbeitszeiterfassung festhalten muss, wenn Angestellte den Arbeitsort (Gelände des USZ) betreten und die Arbeitszeit läuft, bis sie dieses wieder verlassen. Für Weg- und Umkleidezeiten sind die realen, individuell nötigen Zeiten zu erfassen, wie sie sich aus den betrieblichen Gegebenheiten ergeben, die die Angestellten ja nicht beeinflussen können.

3. **Unkorrekte Festlegung der Umkleidezeit.** Das USZ rechnet für die Umkleidezeit 15 Minuten pro Tag an. Alle Umfragen und Untersuchungen des VPOD zeigen, dass dies für die Mehrheit der von der betrieblichen Umkleidepflicht betroffenen Angestellten unzureichend ist. Während in kleineren Spitälern durchschnittlich 15 Minuten genügen, braucht es am USZ durchschnittlich 20 Minuten, da die Wege länger und die Infrastruktur (Lifte) zum Teil veraltet sind. Zudem ist anzunehmen, dass mit dem nun in Einführung stehenden automatisierten Kleiderausgabesystem Audigard diese Zeiten noch einmal wesentlich länger werden. Der VPOD hat dazu ein Umkleide-Monitoring eingerichtet, fordert das Arbeitsinspektorat aber auf, unabhängig die Weg- und Umkleidezeiten vom Eingang USZ bis auf die Stationen zu messen respektive für eine korrekte Messung und Anrechnung dieser Zeit durch das USZ besorgt zu sein.
4. **Undokumentierte Arbeitszeit.** Auch neben der Umkleidezeit wird am USZ gemäss Umfragen des VPOD beim Personal nicht dokumentierte Arbeitszeit geleistet. Angestellte kommen früher, um sich einzulesen (Vorbereitungsarbeiten) und/oder bleiben länger als sie aufschreiben können, um die Arbeit und den Dienst zu dokumentieren. Der VPOD hat das USZ darauf aufmerksam gemacht. Weiss ein Arbeitgeber von undokumentierter Arbeitszeit in seinem Betrieb, unternimmt aber nichts dagegen, macht er sich schuldig. Der VPOD verlangt, dass das Arbeitsinspektorat dem USZ klarlegt, dass sie hier handeln müssen und dass Verstösse sonst geahndet werden.
5. **Kurzfristige Dienstplanänderungen / Arbeit auf Abruf / Minusstunden.** Immer wieder kommt es vor, dass Angestellte mit kürzestfristigen Änderungen im Dienstplan konfrontiert werden, dass sie an freien Tagen angerufen und zum Dienst aufgeboten werden oder dass sie nach Hause geschickt werden, wenn im Moment genug (zu viel?) Personal auf der Station ist. Der VPOD hält daran fest, dass Dienstpläne mindestens zwei Wochen im Voraus festgelegt werden müssen und dass sie nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden können. In Notfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, aber strukturelle Probleme wie Personalmangel sind keine Notfälle und dürfen nicht als solche behandelt werden. Auch darf eine kurzfristige Überbesetzung nicht auf Kosten der Angestellten behoben werden, indem diese gegen ihren Willen kurzfristig nach Hause geschickt werden und sie so Minusstunden machen. Dies ist als Annahmeverzug des Arbeitgebers zu behandeln. Die entsprechende Arbeitszeit gemäss Dienstplan ist anzurechnen und zu entschädigen. Auch hier verstösst das USZ immer wieder gegen die Regeln. Der VPOD verlangt eine klare Kommunikation des USZ gegenüber den Führungsstellen, in der dies festgehalten wird. Vom Arbeitsinspektorat fordert der VPOD die Überwachung dieser Kommunikation und der Umsetzung.

Auch in anderen Spitälern im Kanton Zürich sowie generell in Betrieben, in denen eine betriebliche Umkleidepflicht besteht, wird die Umkleidezeit weiterhin gar nicht oder ungenügend erfasst, angerechnet und kontrolliert. Wir fordern das Arbeitsinspektorat auf, auch dort systematisch auf die vom Seco inzwischen klar festgeschriebene Tatsache hinzuweisen, dass bei betrieblicher Umkleidepflicht diese als Arbeitszeit zu erfassen und anzurechnen ist. Wir fordern das Arbeitsinspektorat auf, dies auch zu überprüfen und Verstösse anzumahnen.

Wir bitten Sie daher, im Sinne von Art. 51 f. ArG tätig zu werden und für die korrekte Anwendung des Arbeitsgesetzes zu sorgen. Es würde uns freuen, wenn Sie uns über die getätigten Vorkehren orientieren würden.

Selbstverständlich steht der VPOD gerne zur Verfügung für Fragen und stellt gerne weitere Unterlagen zu den hier aufgeführten Punkten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Roland Brunner
Regionalsekretär VPOD Sektion Zürich Kanton